

Satzung
der freien Wählergruppe

“Freie Wählergruppe Hoppstädten-Weiersbach”

Kurzname “ FWG HoWei”

§ 1 Name und Sitz und Zusammensetzung des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen “Freie Wählergruppe Hoppstädten-Weiersbach abgekürzt “FWG Ho-Wei
- (2) Der Verein hat seinen Geschäftssitz am Wohnort des Vorsitzenden.
- (3) Der Verein erstreckt sich über die Gemeinde Hoppstädten-Weiersbach.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein will das kommunalpolitische Geschehen in der Gemeinde Hoppstädten-Weiersbach auf der Grundlage der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Rheinland-Pfalz mitgestalten.
- (2) Ziel und Zweck des Vereins ist es:
den Bürger über den Verein an das kommunalpolitische Geschehen aktiv heranzuführen und zu beteiligen.
 - auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes und der Gemeindeordnung für das Lande Rheinland-Pfalz die für die Wahlbeteiligung erforderlichen Listen zu erstellen.
 - im kooperativer Zusammenarbeit in den Kommunalvertretung die sozialen, Kulturellen und wirtschaftlichen Belange der gesamten Bevölkerung zu vertreten und zu verwirklichen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar. kommunalpolitische Zwecke. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die sich zu den Zielen und dem Zweck des Vereins bekennt, sofern er keiner anderen politischen Gruppierung oder Partei außer einer Freien Liste angehört. Aufnahme erfolgt auf Antrag des Bewerbers, über die Annahme dieses Antrages entscheidet der Vorstand.²
Gegen den Willen des Vorstandes kann das zukünftige Mitglied mit der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung dennoch aufgenommen werden.
- (2) Zur Deckung der Kosten, die dem Verein durch die Ausführung der Aufgaben entstehen, werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe und Verwendung in der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Vereinssatzung teilzunehmen.
- (2) Die Inhaber von Vereinsämtern oder politischer Mandate sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten
- (3) den Mitgliedern steht Recht auf Information über alle für die im Kreis stattgefundenen Beratungen und Beschlüsse, soweit sie öffentlich sind, zu.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt.
- (3) Der Ausschluss kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolge, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet. Rechtsmittel gegen diese Entscheidung kann nicht eingelegt werden.
- (4) Bei Austritt und Ausschluss gelten für die bis dahin geleisteten Mitgliedsbeiträge und Spenden die gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Die Amtsperiode des Vorstandes und des geschäftsführende Vorstandes beträgt zunächst 1 Jahr, danach 2 Jahre.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wählt für die Dauer der Amtsperiode den Vorstand.
- (2) Sie wählt unter Beachtung der Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz die für die Wahlvorschläge aufzustellenden Bewerber.
- (3) Sie nimmt die Tätigkeit- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (4) Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Vorstand mit Wochenfrist einberufen.
- (5) Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder muss sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats einberufen werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter
- (2) Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Ämter erweitert werden.

§ 9 Der Geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister

§ 10 Einladung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe des Vereins sind Beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen worden sind.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden der Vorsitzenden der Versammlung festzustellen.

§ 11 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich

§ 12 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen, soweit dies nach rechtlichen Bestimmungen zulässig ist durch Handzeichen.
- (2) Beantragt ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied die geheime Abstimmung, so ist hierüber abzustimmen.
- (2) Abstimmungen zur Aufstellung der Bewerberlisten und Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen sind immer als geheime Abstimmungen durchzuführen.

§ 13 Wahlen

- (1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit kommt es zur Stichwahl. Danach entscheidet das Los.

§ 14 Beurkundung und Protokolle

- (1) Über die Sitzungen der Vereinsorgane, Abstimmungen und Wahlen sind Protokolle zu führen
- (2) Protokolle und Beurkundungen sind von Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 Vereinsvertretung

- (1) Nach außen hin wird der Verein von dem geschäftsführenden Vorstand gemeinsam vertreten.
- (2) Bankvollmacht haben der Vorsitzende, Vertretungsweise sein Stellvertreter und der Schatzmeister nur gemeinschaftlich.
- (3) Die Geschäftsführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand, er ist der Vorstand im Sinne des § 26 13BGB.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- ~~(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hoppstädten-Weiersbach, die das gespendete Geld ausschließlich und unmittelbar an eine soziale Einrichtung innerhalb der Gemeinde zu verwenden hat.~~

Neu:

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an Kinder- und Jugendhilfe e.V. aus Hoppstädten-Weiersbach, welcher das gespendete Geld, für hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen aus Hoppstädten-Weiersbach einsetzen kann

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 21.04.2004 in Kraft.

Änderung der Satzung am 17.04.2010, geändert wurden die §1 und 16, mit den oben neueigefügten Satzungsänderungen.